

Familienname des Kindes nach ausländischem Recht

Afghanistan

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach Gewohnheitsrecht steht es dem Vater frei, dem Kind einen beliebigen Namen zu geben; dabei ist es nicht erforderlich, dass überhaupt ein Familienname gewählt wird.

Ägypten

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Albanien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Falls sich die Eltern auf keinen Namen einigen können, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den aktuellen Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Bei späterer Eheschließung entscheiden beide Eltern über die Namensführung des Kindes. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Algerien

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Andorra

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters, dem der Familienname der Mutter hinzugefügt wird.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind auch den Familiennamen des Vaters.

Angola

Das Kind hat Anspruch auf die Führung der väterlichen und mütterlichen Familiennamen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Antigua und Barbuda

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Äquatorialguinea

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Argentinien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den ersten Familiennamen des Vaters. Die Eltern können bestimmen, dass das Kind den zusammengesetzten Familiennamen des Vaters oder einen aus dem ersten Familiennamen des Vaters und dem ersten Familiennamen der Mutter zusammengesetzten Familiennamen erhalten soll.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und nur von einem Elternteil anerkannt worden ist, erhält dessen Familiennamen. Das Kind, das von beiden Eltern anerkannt ist, erhält den Familiennamen des Vaters. Die Eltern können bestimmen, dass das Kind den ersten Familiennamen des Vaters und den ersten Familiennamen der Mutter erhalten soll. Die Eltern können bestimmen, dass das Kind, das erst später vom Vater anerkannt wurde, ausschließlich den Namen der Mutter bekommen, d.h. beibehalten soll. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des Annehmenden, einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Annehmenden nach dem o.a. Schema. Das adoptierte Kind kann beantragen, dem Namen des Annehmenden seinen Geburtsnamen hinzuzufügen.

Armenien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Entscheidung der Pflegschafts- und Vormundschaftsbehörde auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter; gewohnheitsrechtlich den Namen, den die Mutter angibt. Nach Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind den Familiennamen des Vaters, wenn dieser einverstanden ist. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich durch Entscheidung der Pflegschafts- und Vormundschaftsbehörde auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes, wenn dies im Sorgerechtsbeschluss festgelegt ist.

Das adoptierte Kind kann den Namen des/der Annehmenden erhalten. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Aserbaidtschan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Dem Vatersnamen wird (getrennt geschrieben) „ogly“ (Sohn von) bzw. „kyzy“ (Tochter von) hinzugefügt.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den aktuellen Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters. Dem Vatersnamen oder dem von der Mutter gewählten Vatersnamen wird (getrennt geschrieben) „ogly“ (Sohn von) bzw. „kyzy“ (Tochter von) hinzugefügt. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf den Familiennamen des Kindes, wenn der andere Elternteil zustimmt. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen oder kann einen Doppelnamen erhalten.

Äthiopien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters und den Vornamen des Vaters (als Vatersnamen).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter und gewohnheitsrechtlich durch die Erklärung der Mutter den Vornamen seines Großvaters mütterlicherseits (als Vatersnamen).

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Australien

Das australische Namensrecht unterliegt dem Common Law. Der Namensführung des Kindes liegt keine nach deutschen Rechtsvorschriften gültige Namenserklärung zugrunde.

Die Eltern geben in ihrem Antrag auf Registrierung der Geburt den gewünschten Namen für das Kind an. Die Namensführung unterliegt bundesstaatlichem Recht. Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, führt den Familiennamen der Mutter.

Bei Adoptionen entscheidet das Gericht, welchen Namen das Kind in der neuen Familie führen wird; die Entscheidung richtet sich nach den Wünschen der/des Adoptierenden.

Bahamas

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Es kann auch einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Mutter-Vater-Name erhalten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters oder eine Kombination aus beiden Familiennamen. Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt durch Unterschrift des Vaters auf

der Geburtsurkunde. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Bahrain (Königreich)

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Dem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann ein beliebiger Name gegeben werden.

Dem adoptierten Kind kann ein beliebiger Name gegeben werden.

Bangladesch

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert und beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Das Kind erhält, unabhängig davon, ob dessen Eltern miteinander verheiratet sind, wahlweise den Namen eines Elternteils, einen aus den Geburtsnamen der Eltern zusammengesetzten Namen oder einen frei bestimmbaren Namen.

Barbados

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft führt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Belgien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters. Eine Änderung des Familiennamen des Vaters erstreckt sich auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter, wenn die Vaterschaft nicht oder später anerkannt wird. Bei Anerkennung der Vaterschaft oder bei Einverständnis des Vaters und der Mutter erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden, bei Eheleuten den des Ehemannes.

Belize

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils hat keine Auswirkungen auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das

Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern erhält das Kind auf Antrag den Familiennamen des Vaters. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Benin

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn dieser unbekannt ist, den Familiennamen der Mutter. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Bhutan

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Bolivien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter; sofern die Vaterschaft anerkannt ist, erhält es einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil). Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nach o.a. Schema.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des Annehmenden oder einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Annehmenden nach dem o.a. Schema.

Bosnien und Herzegowina

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt

- den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder
- wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter, wenn diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen oder
- einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen oder kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Botsuana

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Mutter erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Brasilien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich einen zusammengesetzten Familiennamen, der aus dem Namen der Mutter und dem des Vaters (oder einem Teil der jeweiligen Namen) in der Reihenfolge Mutter-Vater-Name gebildet wird. Der Familienname des Kindes kann auch in der Reihenfolge Namen des Vaters und Namen der Mutter (wie in spanischsprachigen Ländern) gebildet werden. Auch Kombinationen aus den großelterlichen Namen (zur Wahrung der Namenstradition) und den Namen der Eltern sind möglich.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich oben beschriebenen zusammengesetzten Familiennamen, wenn die Vaterschaft anerkannt wurde. Ist die Vaterschaft nicht anerkannt, erhält es den Familiennamen der Mutter.

Bei der Namensgebung für Kinder können alle denkbaren Kombinationsmöglichkeiten der Namen genutzt werden. Ausweispapiere und Personenstandsurkunden enthalten stets die Namen beider Eltern, um die Abstammung des Namensträgers feststellen zu können.

Brunei Darussalam

Die Malayen – größter Teil der bruneiischen Bevölkerung – führen keinen Familiennamen.

Bei der nicht malayischen Bevölkerung erhält das Kind, unabhängig davon, ob dessen Eltern miteinander verheiratet sind, den Familiennamen des Vaters.

Bulgarien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten.

Als Vatersnamen (Zwischennamen) erhält das Kind den Vornamen des Vaters, dem bei Knaben die Endung „-ow“ oder „-ew“, bei Mädchen die Endung „-owa“ oder „-ewa“ angefügt wird, es sei denn, der Vorname des Vaters lässt die Anfügung dieser Suffixe nicht zu oder diese widersprechen den Namenstraditionen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt die entsprechenden Namen der Mutter als Zwischen- und Familiennamen.

Das adoptierte Kind erhält den Zwischen- und Familiennamen des/der Annehmenden.

Burkina Faso

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt

- den Familiennamen der Mutter, wenn der Vater nicht feststeht,
- den Familiennamen des Vaters, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Burundi

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält nach Gewohnheitsrecht bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Durch eine spätere Eheschließung der Eltern kann sich der Name des Kindes ändern. War zunächst der Familienname der Mutter Kindesname, so kann nach der Eheschließung der Familienname des Vaters für das Kind bestimmt werden.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des Annehmenden.

Chile

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil). Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namentgebenden Elternteils erstreckt sich nur durch Gerichtsbeschluss auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den oben beschriebenen zusammengesetzten Namen, sofern Vater und Mutter das Kind anerkannt haben. Die erfolgt bereits durch die Einschreibung der Eltern im Standesamtsregister.

Das adoptierte Kind erhält den Namen der Annehmenden. Bei seiner Entscheidung über die Adoption legt das Gericht den Namen des/der Angenommenen fest. Es folgt dabei den üblichen Regeln (Vater-Name plus Mutter-Name).

China

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen (beinahe 100% aller Fäl-

le), erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Es ist möglich, dass Zwillinge verschiedene Familiennamen tragen (der eine nach der Mutter, der andere nach dem Vater). In der Praxis wird jedoch fast ausschließlich der Name des Vaters weitergegeben.

Kinder, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, genießen die gleichen Rechte.

Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Adoptivmutter oder des Adoptivvaters oder behält den ursprünglichen Familiennamen.

Cookinseln

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Costa Rica

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den ersten Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Mutter-Name.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt die Geburtsnamen der Mutter. Hat der Vater das Kind anerkannt, erhält es oben beschriebenen zusammengesetzten Namen.

Das adoptierte Kind erhält die Namen des/der Annehmenden.

Côte d' Ivoire

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Dänemark

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter.

Ein Familienname eines Elternteils, der durch eine frühere Ehe erworben wurde, kann nicht zum Geburtsnamen bestimmt werden; in diesem Fall kann der zuletzt geführte Familienname, der nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters; dieser wird durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge bestimmt.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Dominica

Über die Namensführung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Dominikanische Republik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter- Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den ersten Familiennamen seiner Mutter, bei Anerkennung durch den Vater einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Dschibuti

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Ecuador

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Durch spätere Änderung des Sorgerechts erhält das Kind einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter- Name (erster Teil).

Das adoptierte Kind erhält die Namen des/der Annehmenden nach dem o.a. Schema.

El Salvador

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt zwingend als Familiennamen den ersten Namen des Vaters, gefolgt vom ersten Namen der Mutter.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt

- beide Familiennamen der Mutter, wenn der Vater nicht feststeht oder er die Vaterschaft nicht anerkannt hat. Hat die Mutter nur einen Familiennamen, kann sie aus dem Kreis ihrer nächsten Vorfahren einen Familiennamen als zweiten Familiennamen wählen. Tut sie es nicht, wird dem Kind ein gebräuchlicher zweiter Name vom Standesbeamten erteilt;

- den ersten Namen des Vaters, gefolgt vom ersten Namen der Mutter, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat oder später anerkennt.

Das adoptierte Kind kann den Namen oder die Namen des/der Annehmenden erhalten.

Namensänderungen der Person, deren Namen das Kind führt, erstrecken sich automatisch auf Minderjährige sowie auf Volljährige, soweit sie zustimmen.

Eritrea

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält einen eigenen Vornamen, den Vornamen des Vaters und den Vornamen des Großvaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält einen eigenen Vornamen, den Vornamen des Vaters und den Vornamen des Großvaters. Ist der Vater unbekannt, erhält es einen eigenen Vornamen, den Vornamen der Mutter und den Vornamen seines Großvaters mütterlicherseits.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Estland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, nur durch Entscheidung des Gerichts auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung durch den Vater wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen.

Fidschi-Inseln

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen seines Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen seiner Mutter.

Finnland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern als Familiennamen anmelden und den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Anmeldung führt. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, den die Sorgeberechtigten oder der Sorgeberechtigte anmelden und den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Anmeldung führt. Wurde der Familienname des Kindes nicht bestimmt, erhält das Kind den Familiennamen,

den die Mutter zum Zeitpunkt der Anmeldung führt. Der Familienname des Kindes kann aufgrund der festgestellten Vaterschaft in den Familiennamen des Vaters geändert werden. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Familienname des minderjährigen Kindes geändert werden.

Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Annehmenden, wenn diese einen gemeinsamen Familiennamen führen, bzw. den Familiennamen eines der Annehmenden, wenn diese verschiedene Familiennamen führen. Es kann auch seinen Familiennamen behalten.

Frankreich

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Erstanerkennenden. Durch gemeinsame Erklärung der Eltern kann das minderjährige Kind den Familiennamen des Vaters erhalten, auch wenn es zuerst von der Mutter anerkannt wurde.

Zum 1. Januar 2005 sollen neue gesetzliche Regelungen zur Namensführung der Kinder in Kraft treten. Danach können Kinder entweder den Familiennamen der Mutter oder des Vaters oder einen aus den Namen der Eltern in beliebiger Reihenfolge zusammengesetzten Doppelnamen erhalten.

Gabun

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Gambia

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält, wenn der Vater nicht feststeht, bei der Geburt den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Georgien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Wenn diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht miteinander verheiratet sind, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus diesen zusammengesetzten Familiennamen je nach Vereinbarung der Eltern.

Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind verbleibt, nur durch Entscheidung des Gerichts auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das adoptierte Kind erhält auf Antrag den Namen des/der Annehmenden. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Ghana

Das Kind, dessen Eltern standesamtlich miteinander verheiratet sind, erhält in der Regel den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht standesamtlich (aber evtl. gewohnheitsrechtlich oder muslimisch) miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter oder eines mütterlichen Verwandten in matrilinearen Ethnien (z. B. bei den Ashanti) oder bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters in patrilinearen Ethnien (z. B. bei den Fanti, Ga, Ewe).

Das adoptierte Kind kann den Familiennamen des Annehmenden erhalten oder seinen Familiennamen behalten.

Grenada

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Griechenland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter; sofern die Vaterschaft anerkannt ist, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des minderjährigen Kindes nach o.a. Schema.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Annehmenden nach dem o.a. Schema. Nach Eintritt der Volljährigkeit besteht die Möglichkeit, den vor der Adoption geführten Namen hinzuzufügen.

Guatemala

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil). Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nur mit richterlicher Genehmigung auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den oben beschriebenen zusammengesetzten Namen, sofern Vater und Mutter das Kind anerkannt haben. Ohne Vaterschaftsanerkennung erhält das Kind gewohnheitsmäßig nur den ersten Familiennamen der Mutter.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen mit dem Recht die/den Namen der/des Annehmenden zu benutzen.

Guinea

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat. Ist die Vaterschaft nicht anerkannt, erhält es den Familiennamen des Vaters oder der Mutter, je nachdem welcher Name bei der Anzeige der Geburt mitgeteilt wird.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Guinea-Bissau

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern, den Familiennamen des Vaters oder einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Mutter-Vater-Name. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Geburtsnamen der Mutter und den Familiennamen des Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden, behält seinen Familiennamen oder kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Guyana

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen der Mutter.

Haiti

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält, wenn es von den Eltern als gemeinsames Kind anerkannt ist, den Familiennamen des Vaters, sonst den Familiennamen der Mutter.

Honduras

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den ersten Fa-

miliennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Mutter-Name.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den ersten Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammengesetzten Namen, wenn beide das Kind anerkannt haben. Ist das Kind nur von einem Elternteil anerkannt, erhält es nur dessen ersten Familiennamen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden nach o.a. Regeln.

Indien

Das Namensrecht ist nicht einheitlich geregelt, es richtet sich hauptsächlich nach den Traditionen einzelner Volksgruppen bzw. Religionsgemeinschaften.

Indonesien

Eine gesetzliche Regelung des Namensrechts besteht nicht. In der Regel führen Indonesier keinen Familiennamen, sondern nur Eigennamen. Neben anderen Eigennamen erhalten Kinder oft einen Eigennamen des Vaters. Einzelne Bevölkerungsgruppen unterliegen unterschiedlichem Gewohnheitsrecht.

Irak

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters.

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bestehen nicht. Das Kind, das von seinem Vater nicht anerkannt wurde, erhält allgemein einen vom Jugendgericht festgesetzten Familiennamen, in der Regel den Familiennamen des Vaters der Mutter.

Iran, Islamische Republik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen der Mutter.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Irland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt

- den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder
- wenn diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen, traditionell den Familiennamen des Vaters; es kann auch den Familiennamen der Mutter oder einen aus beiden Namen zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge erhalten.

Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Unterschiedliche Namen für Geschwister sind jedoch äußerst ungewöhnlich.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Island

Das isländische Recht kennt im Allgemeinen keine Familiennamen.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält zusätzlich zu dem eigenen Vornamen, der in der Regel erst sechs Monate nach der Geburt erteilt wird, wahlweise den Vornamen des Vaters oder der Mutter im Genitiv mit der Nachsilbe „-son“ (Sohn) oder „-dóttir“ (Tochter).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält zusätzlich zu seinem eigenen Vornamen den Vornamen der Mutter im Genitiv. Bei der Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind wahlweise den Vornamen des Vaters oder der Mutter im Genitiv.

Israel

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Das Kind kann auch wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter erhalten. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Geburtsnamen seiner Mutter oder wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Familienname des Kindes geändert werden. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen des/der Annehmenden.

Italien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters. Eine Änderung des Familiennamens des Vaters erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Elternteils, der es zuerst anerkannt hat. Bei gleichzeitiger Anerkennung der Vater- und der Mutterschaft erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Wird die Vaterschaft nach der Mutterschaft anerkannt oder festgestellt, so erhält das Kind nach richterlicher Entscheidung den Familiennamen des Vaters, dem der Familienname der Mutter hinzugefügt werden kann. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Das volljährige Kind kann innerhalb eines Jahres, nachdem es Kenntnis von der Namensänderung der Person, von der sein Name abgeleitet wird, erhalten hat, den geänderten Familiennamen der Person an seinen (bisherigen und vom neuen Namen des Vaters abweichenden) Familiennamen anfügen o-

der voranstellen; ansonsten behält es den bisherigen Familiennamen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Jamaika

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Gerichtsbeschluss auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters; die Angabe des Vatersnamens durch die Mutter ist ausreichend. Bei Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Japan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter.

Unterscheidet sich der Familienname des Kindes von dem seines Vaters oder seiner Mutter, kann das Kind mit Erlaubnis des Familiengerichts durch Anmeldung bei der Familienregisterbehörde den Familiennamen seines Vaters oder seiner Mutter annehmen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Jemen

Das Kind erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters.

Zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wird nicht unterschieden. Welchen Namen ein Kind erhält, bei dem keine wirksame Vaterschaft festgestellt wurde, ist nicht geregelt.

Jordanien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters; die Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich.

Kambodscha

Die Namensführung der Kinder bestimmt sich nach dem Willen der Eltern.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Namen des Vaters, gelegentlich den

Namen der Mutter oder eine Kombination der elterlichen Familiennamen (nur nach gerichtlicher Bestätigung), selten den Vornamen des Großvaters väterlicherseits. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen desjenigen Elternteils, der das Kind anerkennt bzw. dessen Elternschaft festgestellt wird. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters, wenn beide das Kind anerkennen bzw. deren Elternschaft festgestellt wird oder wenn die Mutterschaft feststeht und der Vater das Kind anschließend anerkennt bzw. die Vaterschaft festgestellt wird.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden, wobei der Familienname des Vaters vorgeht. Das Kind kann durch entsprechende Erklärung seinen bisher geführten Familiennamen beibehalten.

Kamerun

Die Eltern haben das Recht, dem Kind jeden beliebigen Vor- und Familiennamen zu geben.

Kanada (Alberta)

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt:

- wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, entweder den gemeinsamen Familiennamen der Eltern oder wenn die Eltern dies gemeinsam wünschen, einen aus den Familiennamen des Vaters und dem Geburtsnamen der Mutter wahlweise mit oder ohne Bindestrich zusammengesetzten Namen oder den Geburtsnamen der Mutter;
- wenn die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, entweder einen aus den Familiennamen der Eltern mit Bindestrich in alphabetischer Reihenfolge zusammengesetzten Namen oder wenn die Eltern dies gemeinsam wünschen, den Familiennamen entweder der Mutter oder des Vaters oder einen aus den Familiennamen der Eltern mit oder ohne Bindestrich in beliebiger Reihenfolge zusammengesetzten Namen;
- wenn die Mutter bei der Geburtsanzeige eine Erklärung abgibt, die zum Ergebnis hat, dass ihr Ehemann nicht als Kindesvater gilt, den Geburtsnamen/Familiennamen der Mutter.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt:

- wenn nur die mütterliche Abstammung feststeht, den Familiennamen der Mutter;
- wenn die mütterliche und väterliche Abstammung feststeht und in den Personenstandsbüchern registriert ist, entsprechend dem Wunsch der Eltern entweder den Familiennamen der Mutter oder des Vaters oder einen aus den Familiennamen der Eltern mit oder ohne Bindestrich in beliebiger Reihenfolge zusammengesetzten Namen.

Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nur im Rahmen eines entsprechenden behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden; es sei denn, das die Adoption aus-sprechende Gericht bestimmt etwas anderes.

Kanada (British Columbia)

Das Kind erhält, unabhängig davon, ob seine Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet gewesen sind oder nicht, folgenden Geburtsnamen:

Wenn die Geburt des Kindes von den Eltern gemeinsam angezeigt wird und die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen oder verschiedene Familiennamen haben und sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einig sind, erhält das Kind den von den Eltern gewünschten Geburtsnamen, der ggf. von dem gemeinsamen Familiennamen der Eltern abweichen kann. Zum Geburtsnamen des Kindes kann auch ein aus den Familiennamen der Eltern mit Bindestrich zusammengesetzter Name bestimmt werden. Haben beide Eltern oder hat ein Elternteil einen Doppelnamen als Familienname, so wird derjenige Bestandteil dieses Doppelnamens ausgewählt, der dem anderen Bestandteil alphabetisch vorangeht.

Wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen haben, sich aber über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht einigen können, erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern zum Geburtsnamen.

Wenn die Eltern verschiedene Familiennamen haben und sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht einig sind, erhält das Kind einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Geburtsnamen. Haben beide Eltern oder ein Elternteil einen Doppelnamen als Familiennamen, so wird derjenige Bestandteil dieses Doppelnamens ausgewählt, der dem anderen Bestandteil alphabetisch vorangeht.

Wird die Geburt des Kindes von einem Elternteil allein angezeigt, bestimmt dieser den Geburtsnamen des Kindes.

Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nur im Rahmen eines entsprechenden behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens auf den Familiennamen des Kindes.

Das die Adoption aussprechende Gericht kann den Familiennamen des Angenommenen entsprechend dem Wunsch des/der Annehmenden ändern, jedoch, falls das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat, nur mit Zustimmung des Kindes.

Kanada (Manitoba)

Das Kind erhält, unabhängig davon, ob seine Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet gewesen sind oder nicht, folgenden Geburtsnamen:

Wenn die Geburt des Kindes von einem Elternteil allein angezeigt wird, erhält das Kind den von dem anzeigenden Elternteil gewünschten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von den Eltern gemeinsam angezeigt wird und sie sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einig sind, erhält das Kind den von den Eltern gewünschten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von den Eltern gemeinsam angezeigt wird und sie sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht einig sind, erhält das Kind, falls die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer

Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von einer anderen Person als den Eltern angezeigt wird, erhält das Kind, falls die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Namen.

Falls nur ein Elternteil bekannt ist, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils als Geburtsnamen. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nur im Rahmen eines entsprechenden behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind nimmt den Familiennamen der Adoptierenden an, sofern nicht die Beibehaltung des Familiennamens durch die Adoptierenden beantragt wird.

Kanada (New Foundland)

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Kanada (Nova Scotia)

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen oder den aktuellen, vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen (Ehenamen) der Mutter oder den Familiennamen des Vaters. Die Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen.

Kanada (Ontario)

Das Kind erhält, unabhängig davon, ob seine Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet gewesen sind oder nicht, folgenden Geburtsnamen:

Wenn die Geburt des Kindes von einem Elternteil allein angezeigt wird, erhält das Kind den von dem

anzeigenden Elternteil gewünschten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von den Kindeseltern gemeinsam angezeigt wird und sie sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einig sind, erhält das Kind den von den Eltern gewünschten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von den Eltern gemeinsam angezeigt wird und sie sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht einig sind, erhält das Kind, falls die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern; falls die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, einen aus den Familiennamen der Kindeseltern in alphabetische Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von einer anderen Person als den Eltern angezeigt wird, erhält das Kind, falls die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern; falls die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Namen.

Falls nur ein Elternteil bekannt ist, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils als Geburtsnamen. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nur im Rahmen eines entsprechenden behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens auf den Familiennamen des Kindes.

Das die Adoption aussprechende Gericht kann den Familiennamen des Angenommenen entsprechend dem Wunsch des Annehmenden ändern, jedoch, falls das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat – nur mit Zustimmung des Kindes.

Kanada (Québec)

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus zwei Namensbestandteilen der Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Mutter-Name oder Mutter-Vater-Name. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters oder einen aus zwei Namensbestandteilen der Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Mutter-Name oder Mutter-Vater-Name. Eine spätere Namensänderung der Person, dessen Namen das Kind führt, erstreckt sich auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Das die Adoption aussprechende Gericht kann den Familiennamen des Angenommenen entsprechend dem Wunsch des Annehmenden ändern, wenn es nicht auf Antrag des Adoptierenden oder des Adoptierten entscheidet, ihm seinen ursprünglichen Namen zu belassen.

Kanada (Saskatchewan)

Das Kind erhält, unabhängig davon, ob seine Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander

verheiratet gewesen sind oder nicht, folgenden Geburtsnamen:

Wenn die Geburt des Kindes von einem Elternteil allein angezeigt wird, erhält das Kind den von dem anzeigenden Elternteil gewünschten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von den Eltern gemeinsam angezeigt wird und sie sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einig sind, erhält das Kind den von den Eltern gewünschten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von den Eltern gemeinsam angezeigt wird und sie sich über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht einig sind, erhält das Kind, falls die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, falls die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Namen.

Wenn die Geburt des Kindes von einer anderen Person als den Eltern angezeigt wird, erhält das Kind, falls die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich zusammengesetzten Namen.

Falls nur ein Elternteil bekannt ist, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils als Geburtsnamen. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nur im Rahmen eines entsprechenden behördlichen/öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens auf den Familiennamen des Kindes.

Das die Adoption aussprechende Gericht kann den Familiennamen des Angenommenen entsprechend dem Wunsch des/der Annehmenden ändern, jedoch, falls das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat, nur mit Zustimmung des Kindes.

Kap Verde

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält wahlweise den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter oder einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Kasachstan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Einigen sich die Eltern nicht, so entscheidet das Gericht. Als Vatersnamen (Zwischennamen) erhält das Kind den Vornamen des Vaters, dem bei Knaben die Endung „-witsch“, bei Mädchen die Endung „-owna“ angefügt wird. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält wahlweise den Familiennamen der

Mutter oder des Vaters. Einigen sich die Eltern nicht, so entscheidet das Gericht. Als Vatersnamen (Zwischennamen) erhält das Kind den Vornamen des Vaters; wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter und einen nach fiktiven Angaben der Mutter gebildeten Vatersnamen. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nur auf Antrag und unter Mitwirkung des Standesamtes auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen. Auf Antrag und durch Gerichtsbeschluss kann es den Namen des/der Annehmenden erhalten.

Katar

Das Kind erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters.

Zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wird nicht unterschieden.

Kenia

Es existiert kein kodifiziertes Namensrecht. Die verschiedenen Ethnien, Afrikaner, Asiaten und Europäer, führen ihre Namen nach unterschiedlichen Regeln. Für Afrikaner gilt in der Regel, dass sich der Name aus einer Namenskette mit drei Teilen zusammensetzt (europäischer Vorname, Eigenname, Vatersname).

In der Regel erhält das Kind den Mittelnamen (Eigennamen) des Vaters als Vatersnamen. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstrecken sich auf den Familiennamen des Kindes durch Erklärung gegenüber der Passbehörde. Sofern kein Vater vorhanden ist, erhält das Kind den Mittelnamen der Mutter an letzter Stelle der Namenskette.

Ein adoptiertes Kind erhält den Namen, den der/die Annehmenden bestimmen.

Kirgisistan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Dem Vatersnamen wird „uulu“ oder „tegin“ (Sohn von) bzw. „kysi“ (Tochter von) hinzugefügt. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Entscheidung der Vormundschafts- und Pflegschaftsorgane auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den aktuellen Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters oder wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Dem Vatersnamen oder dem von der Mutter gewählten Vatersnamen wird „uulu“ oder „tegin“ (Sohn von) bzw. „kysi“ (Tochter von) hinzugefügt. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes automatisch. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält auf Antrag den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen.

Kiribati

Familien und Personen haben das Recht und die Freiheit einen Namen ihrer Wahl zu tragen.

Kolumbien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den ersten Familiennamen des Vaters; ihm wird in der Praxis auch der erste Familienname der Mutter beigelegt.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und welches nicht vom Vater anerkannt ist, führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater erhält es den ersten Familiennamen des Vaters; ihm wird in der Praxis auch der erste Familienname der Mutter beigelegt.

Komoren

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Kongo

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters. Eine spätere Namensänderung ist nur durch Gerichtsbeschluss möglich.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen seines Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat oder den Familiennamen des Mannes, der das Kind anstelle des leiblichen Vaters anerkannt hat. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung oder Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind kann den Namen des/der Annehmenden erhalten, seinen Familiennamen beibehalten oder einen Doppelnamen erhalten.

Kongo, Demokratische Republik

Das Kind erhält den von seinen Eltern bestimmten Namen. Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet der Vater. Ist der Vater unbekannt oder bestreitet er die Vaterschaft, entscheidet die Mutter. Wird die Vaterschaft nach der Mutterschaft nachgewiesen, so kann der Vater einen von ihm bestimmten Namensteil beifügen. Hat das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, so ist dafür sein Einverständnis erforderlich.

Der Adoptierte kann den Namen des Adoptierenden annehmen. Der Adoptierende kann den Namen des Adoptierten ändern, jedoch nur mit dessen Einverständnis, falls dieser das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Korea, Demokratische Volksrepublik

Das Kind erhält, unabhängig davon ob dessen Eltern miteinander verheiratet sind, bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Steht die Vaterschaft nicht fest, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Korea, Republik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Sollte die Mutter das Familienoberhaupt sein und wird das Kind in das Familienregister der Mutter eingetragen, so erhält es ihren Namen. Das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer koreanischen Mutter kann in das Familienregister der Mutter eingetragen werden und erhält dann ihren Namen. Diese beiden Ausnahmen sind praktisch bedeutungslos, da koreanische Familien traditionsbezogen darauf achten, dass das Kind den Namen des Vaters führt.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Die Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich. Ist der Vater unbekannt, erhält es den Familiennamen der Mutter.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen.

Kroatien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind durch gemeinsame Erklärung der Eltern wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus den Namen der Eltern (ohne Bindestrich) zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Für weitere Kinder müssen neue Erklärungen abgegeben werden.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters oder einen aus den Namen der Eltern (ohne Bindestrich) zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Nach Legitimation oder durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Familienname des Kindes durch gemeinsame Erklärung der Eltern neu bestimmt werden. Nach Änderung des Sorgerechts kann der Familiennamen des Kindes mit Zustimmung des nichtsorgeberechtigten Elternteils durch Erklärung beim Standesamt neu bestimmt werden. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es mit der Namensänderung einverstanden sein.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen.

Kuba

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt beide Familiennamen der Mutter; hat diese nur einen Namen, wird der Name wiederholt. Sofern die Vaterschaft anerkannt ist, erhält es einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden nach den üblichen Regeln (Vater-Name

plus Mutter-Name) oder behält seinen Familiennamen. Auf Antrag des/der Adoptierenden wird die Namensführung im Adoptionsdekret festgelegt.

Kuwait

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist. Sofern keine gerichtliche Feststellung des Vaters erfolgt, wird ein Fantasienamen gegeben, in keinem Fall der Name der Mutter. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Laos, Demokratische Volksrepublik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten, wird aber üblicherweise einheitlich gestaltet.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter oder wahlweise den des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Lesotho

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter.

Lettland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich gewohnheitsrechtlich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung durch den Vater wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Libanon

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das von seinem Vater anerkannt wird, erhält den Familiennamen des Vaters; erkennt der Vater das Kind nicht an, so erhält das Kind den

Familiennamen der Mutter, wenn sie das Kind anerkannt hat. Haben beide Elternteile das Kind nicht anerkannt, so muss die Amtsperson, welche die Geburt beurkundet, dem Kind einen Familiennamen und Vornamen geben.

Liberia

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat; wenn kein Vater feststeht, erhält es den aktuellen Familiennamen der Mutter. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Libysch-Arabische Dschamahirija

Die Namensführung richtet sich nach dem geschriebenen Namensrecht und der Landessitte.

Bei der Anwendung des Namensrechts erhält das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, den Familiennamen des Vaters.

Nach der Landessitte besteht der Name des Kindes aus dem Familiennamen (Vorname des Großvaters oder Sippenname), dem Vornamen sowie einem Zwischennamen (Vorname des Vaters).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, führt den von der Familie der Mutter bestimmten Familiennamen; hat der Vater das Kind anerkannt oder ist die Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden, so führt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Liechtenstein

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern, in Ermangelung dessen den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen der Mutter; mit Zustimmung des Vaters kann die Mutter dem Kind den Familiennamen des Vaters oder auch den Namen ihres Ehemannes erteilen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Litauen

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf den Familiennamen des Kindes, wenn beide Elternteile zustimmen; das Kind muss angehört werden.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen. Es kann den Namen des/der Annehmenden oder

einen Doppelnamen erhalten.

Der Name wird in der jeweiligen grammatisch-geschlechtsspezifischen Form (bei dem Sohn mit den Endungen: „-as“, „-is“, „-ys“, „-us“, bei der Tochter mit den Endungen: „-aite“, „-yte“, „-ute“) geführt.

Luxemburg

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Erstanerkennenden, bei gleichzeitiger Anerkennung den Familiennamen des Vaters. Abweichungen von diesem Grundsatz sind während der Minderjährigkeit des Kindes durch Erklärung beider Elternteile möglich.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Madagaskar

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters. Bei Abgabe einer Erklärung kann es den Familiennamen der Mutter erhalten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen der Mutter oder den Geburtsnamen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Malawi

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist oder wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Malaysia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich nach Brauchtum und Tradition der Volksgruppe, der das Kind und seine Eltern angehören.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Namen des Vaters. Bei Muslimen wird diesem „bin“ (Sohn des) bzw. „binti“ (Tochter des) vorangestellt. Bei den Chinesen steht der Familienname an erster Stelle. Bei den Tamilen wird das in alten Dokumenten dem Namen vorangestellte „a/l“ (Sohn des) bzw. „a/p“ (Tochter des) meist weggelassen; der Vater kann wählen, ob das Kind seinen Namen oder den Namen seines Vaters (des Großvaters väterlicherseits) erhält.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei den Muslimen den Namen des Mannes, der die Vaterschaft anerkennt. Bleibt die Mutter nach der Geburt unverheiratet, erhält das

Kind den Nachnamen „Abdullah“. Bei den Nichtmuslimen hat die Mutter die Wahl der Namensgebung. Das adoptierte Kind behält bei den Muslimen seinen bisherigen Namen. Bei den Nichtmuslimen kann ein neuer Name gewählt werden.

Malediven

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach dem Gewohnheitsrecht bestimmt der Vater den Familiennamen des Kindes.

Mali

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Malta

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern (den Familiennamen des Vaters); der Name der Mutter kann angefügt werden.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung durch den Vater den Familiennamen des Vaters; der Name der Mutter kann angefügt werden.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Marokko

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Für das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, existieren keine namentlichen Regelungen.

Marshallinseln

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Mauretanien

Das Kind erhält, unabhängig davon, ob dessen Eltern miteinander verheiratet sind, bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen.

Mauritius

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Elternteils, zu dem die Abstammung nachgewiesen ist; ist die Abstammung zu beiden Elternteilen nachgewiesen, erhält es den Familiennamen des Vaters. Durch spätere Erklärung beider Elternteile kann es den Familiennamen des Vaters erhalten; ist das Kind älter als 16 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Mazedonien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Namen, den die Eltern bestimmen, i.d.R. den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Erklärung der Eltern auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Namen, den der sorgeberechtigte Elternteil bestimmt. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nur auf entsprechenden Antrag auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 10 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden, behält seinen Familiennamen oder kann einen Doppelnamen führen.

Mexiko

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil), sofern Vater und Mutter bekannt sind und in der Geburtsurkunde eingetragen werden. Wird der Vater bei der Geburt nicht in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen, erhält das Kind den Doppelnamen der Mutter als Geburtsnamen. Erkennt der Vater die Vaterschaft nachträglich an und wird er in der Geburtsurkunde nachgetragen, ändert sich der Name des Kindes wie oben angeführt.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden nach dem o.a. Schema.

Mikronesien, Föderierte Staaten von

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Moldau, Republik

Das Kind erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Wenn diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen, wahlweise nach Vereinbarung der Eltern den Familiennamen

der Mutter oder des Vaters.

Der Vatersname des Kindes wird gemäß dem Vornamen des Vaters erworben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet wird der Vatersname des Kindes gemäß dem Vornamen der Person erworben, die als Vater im Geburtenbuch eingetragen ist.

Monaco

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Erstanerkennenden. Durch gemeinsame Erklärung der Eltern kann das minderjährige Kind den Familiennamen des Vaters erhalten, auch wenn es zuerst von der Mutter anerkannt wurde.

Mongolei

Das Kind erhält neben seinem Eigennamen einen Beinamen nach Vereinbarung der Eltern. Einen Familiennamen, der sich über mehrere Generationen hinweg erhält, gibt es nicht.

Das Kind nimmt den Eigennamen des Vaters an. Sind die Eltern nicht verheiratet, erhält es den Eigennamen der Mutter oder gelegentlich, um die Nichtehelichkeit nicht offenkundig werden zu lassen, den Eigennamen des Großvaters.

Das adoptierte Kind kann den Eigennamen des/der Annehmenden erhalten.

Namensänderungen sind auch bei Volljährigen und auch ohne Vorliegen eines triftigen Grundes auf Antrag möglich.

Mosambik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder einen aus den Geburtsnamen der Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Mutter-Vater-Name. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, sofern er die Geburt registrieren lässt; falls der Vater unbekannt oder die Vaterschaft nicht anerkannt ist, erhält es den Geburtsnamen der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind kann den Namen des/der Annehmenden erhalten, seinen Familiennamen beibehalten oder einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Myanmar

Jede Person führt einen individuellen Namen, der sich in der Regel aus ein bis vier Namensbestandteilen zusammensetzt. Die Verwendung von Namensbestandteilen von Eltern für deren Kinder bzw.

die Erteilung von gemeinsamen Namensbestandteilen für Geschwister erfolgt in aller Regel nicht.

Namibia

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Nauru

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters oder den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, führt den Familiennamen des Vaters, wenn der Vater die Geburt des Kindes anzeigt und seine Eintragung als Vater beantragt. Andernfalls erhält das Kind den Familiennamen der Familie seiner Mutter oder den Vornamen des Vaters seiner Mutter als Familiennamen.

Nepal

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters; die Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich. Sollte der Vater nicht bekannt sein, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Neuseeland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils. Eine Namensänderung des Kindes kann innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt beantragt werden.

Nicaragua

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil). Liegt keine Vaterschaftsanerkennung vor, bestimmt die Mutter den Familiennamen.

Das adoptierte Kind kann den oder die Familiennamen des/der Annehmenden führen.

Niederlande

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Erfolgt keine Wahl, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Dies gilt auch im Fall der Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung, wenn nicht die Mutter und der Mann bei der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erklären, dass das Kind den Familiennamen des Mannes erhalten soll. Bestehen familienrechtliche Beziehungen zu beiden Eltern, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Erfolgt keine Wahl erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen der Annehmenden nach o.a. Regeln.

Niger

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Nigeria

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, sofern dieser feststeht. Sofern der Vater nicht bekannt ist oder nicht bekannt gegeben werden soll, erhält es den Familiennamen der Mutter.

Durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und Veröffentlichung einer entsprechenden Anzeige in einer Zeitung mit hoher Auflage ist jede beliebige Namensänderung möglich. Der neue Name muss keinerlei Bezug zum bisherigen Namen haben.

Niue

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Norwegen

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Neuerdings ist es auch möglich, dass ein aus beiden Namen der Eltern gebildeter Doppelname zum Familiennamen des Kindes bestimmt wird.

Wenn die Eltern verschiedene Familiennamen führen und sich innerhalb von sechs Monaten nach der

Geburt des Kindes nicht über den Familiennamen des Kindes einigen können oder keine Entscheidung über den Familiennamen des Kindes treffen, wird automatisch der Familienname der Mutter zum Familiennamen des Kindes. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 12 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält, wenn die Vaterschaft anerkannt ist, nach o.a. Regeln den Familiennamen wie ein Kind verheirateter Eltern mit unterschiedlichen Familiennamen; ist die Vaterschaft nicht anerkannt, erhält es den Familiennamen der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 12 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen. Durch Eheschließung der Eltern kann der Familienname des Kindes geändert werden. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Annehmenden nach o.a. Regeln. Es kann auch seinen Familiennamen behalten.

Das Kind kann den Familiennamen, den es nicht als solchen be- oder erhält (seinen früheren oder den der Annehmenden, bei Namensverschiedenheit auch den des/der anderen Annehmenden), als Mittelnamen dem zukünftigen Familiennamen voranstellen.

Oman

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen der Mutter.

Österreich

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Behalten die Eheschließenden durch eine diesbezügliche Erklärung ihre bisherigen Familiennamen bei, müssen sie vor oder bei der Eheschließung erklären, welchen Familiennamen die aus der Ehe stammenden Kinder erhalten sollen, den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes gesetzlich. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es der Namensänderung zustimmen. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen der Annehmenden nach o.a. Regeln.

Pakistan

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert. Es beruht auf den Traditionen der jeweiligen Religionsgemeinschaften und zeichnet sich durch besondere Flexibilität aus.

Die Eltern können die Namen (überwiegend nur Eigennamen) ihrer Kinder frei wählen.

Palau

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Panama

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil). Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den oben beschriebenen zusammengesetzten Namen, sofern Vater und Mutter das Kind anerkannt haben. Die Anerkennung geschieht bereits durch die Einschreibung der Eltern im Standesamtsregister. Wird der Vater bei der Geburt nicht in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen, erhält das Kind den ersten Namensteil der Mutter als Geburtsnamen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen der Annehmenden.

Papua-Neuguinea

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Paraguay

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den ersten Teilen der Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen; über die Reihenfolge entscheiden die Eltern in gegenseitigem Einverständnis. Die Namensbestimmung für das erste Kind erstreckt sich automatisch auch auf den Familiennamen weiterer gemeinsamer Kinder der Eltern, d.h. hier besteht keine Wahlmöglichkeit mehr. Das Kind selbst kann erst mit Eintritt der Volljährigkeit die Umstellung der Reihenfolge seiner beiden Namensbestandteile beantragen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen nach dem o.a. Schema, sofern Vater und Mutter das Kind anerkannt haben. Das nur von einem Elternteil anerkannte Kind führt dessen beide Familiennamen; bei nur einem Familiennamen kann dieser verdoppelt werden.

Peru

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil), sofern Vater und Mutter das Kind anerkannt haben. Das nur von einem Elternteil anerkannte Kind, führt dessen beide Familiennamen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des Annehmenden oder einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Annehmenden nach dem o.a. Schema.

Philippinen

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Der Familienname der Mutter kann als Mittelname vorangestellt werden. Eine Abkürzung des Mittelnamens ist möglich.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist, sonst den Familiennamen der Mutter.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Polen

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter, unabhängig davon, ob diese einen gemeinsamen Familiennamen führen. Die Erklärung, wessen Name der Name des Kindes werden soll, ist bei der Eheschließung der Eltern abzugeben. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Bei einer Namensänderung beider Elternteile erstreckt sich die Namensänderung automatisch auf das Kind. Bei einer Namensänderung nur eines Elternteils muss der andere Elternteil zustimmen, es sei denn, der Namensändernde hätte das alleinige Sorgerecht. Kinder ab 14 Jahren müssen ihr Einverständnis erklären.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung der Vaterschaft erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf den Familiennamen des Kindes, wenn der andere Elternteil zustimmt. Bei nicht anerkannter Vaterschaft folgt das Kind der Namensänderung der Mutter. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es mit der Namensänderung einverstanden sein.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Portugal

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus maximal vier Namensbestandteilen zusammengesetzten Familiennamen, der aus den Bestandteilen der Familiennamen von Vater und Mutter oder nur eines Elternteils gebildet wird. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus maximal vier Namensbestandteilen zusammengesetzten Familiennamen, der aus den Bestandteilen der Familiennamen von Vater und Mutter oder nur eines Elternteils gebildet wird. Die Anerkennung der Mutterschaft und/oder Vaterschaft ist erforderlich und erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten beim Geburtseintrag.

Das adoptierte Kind erhält die Namen des/der Annehmenden nach dem o.a. Schema.

Namensänderungen sind grundsätzlich durch den Justizminister genehmigungspflichtig, außer bei Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach der Beurkundung der Geburt, bei Adoption oder Namenserteilung durch den Ehemann der Mutter, wenn bislang noch kein Vater für das Kind feststeht.

Ruanda

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters oder einen vom Vater frei gewählten Namen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters oder einen frei gewählten Familiennamen. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen.

Rumänien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen, wobei die Reihenfolge der Namen unerheblich ist. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Die Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren erstreckt sich auf Antrag auf den Familiennamen des Kindes. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es der Namensänderung schriftlich zustimmen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Elternteils, zu dem die Abstammung zuerst festgestellt worden ist. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das zur Namensführung oben Ausgeführte. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden nach den o.a. Regeln.

Russische Föderation

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt ist, den Familiennamen der Mutter oder wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt wurde. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Änderung

des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen.

Salomonen

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Sambia

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält nach Gewohnheitsrecht bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung der Vaterschaft und durch gemeinsame Erklärung von Mutter und Vater zur Namensführung des Kindes erhält es den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält durch Gerichtsbeschluss den Namen des/der Annehmenden.

Samoa

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das Kind erhält unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind, bei der Geburt wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten.

Das Kind erhält häufig gewohnheitsrechtlich den Vornamen des Vaters oder des Familienoberhauptes als Familiennamen.

San Marino

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Elternteils, der es zuerst anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Wird die Vaterschaft erst später anerkannt, kann das Kind den Namen des Vaters erhalten, wobei das Kindeswohl im Vordergrund steht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

São Tomé und Príncipe

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters; gewohnheitsrechtlich wird der Familienname der Mutter vorangestellt.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das oben Ausgeführte sinngemäß.

Saudi-Arabien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, führt den von der Mutter bestimmten Familiennamen; erteilt sie dem Kind den Familiennamen des Vaters, so hat dieser ein Einspruchsrecht. Hat der Vater das Kind anerkannt, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Schweden

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter; wenn ein Elternteil einen Namen aus einer früheren Ehe führt, kann es auch den Familiennamen erhalten, den dieser zuletzt als Unverheirateter geführt hat. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Führt ein Kind den Familiennamen eines Elternteils, kann diesem Namen der Familienname des anderen Elternteils als Zwischenname vorangestellt werden.

Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Anmeldung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils auf den Familiennamen des Kindes.

Die Regelung für Kinder unverheirateter Eltern entspricht der für Kinder verheirateter Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen. Der Familienname des Vaters kann nur gewählt werden, wenn die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt ist. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Annehmenden, wenn diese einen gemeinsamen Familiennamen führen, bzw. den Familiennamen eines der Annehmenden, wenn diese verschiedene Familiennamen führen, nach den o.a. Regelungen. Das Kind kann durch Gerichtsbeschluss auch seinen Familiennamen behalten.

Für schwedische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark, Finnland oder Norwegen haben, gilt das Recht des Aufenthaltsstaates.

Schweiz

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Senegal

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft erhält es den Familiennamen des Vaters. Eine spätere

Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Serbien und Montenegro

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus den Geburtsnamen/Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen in beliebiger Reihenfolge. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist in Serbien zu beachten, in Montenegro nicht zu beachten. Die Änderung des Familiennamens der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf Antrag auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Familienname des Kindes auf Antrag geändert werden. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen oder kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Seychellen

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder den Familiennamen des Vaters. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich bis zum Alter von 18 Jahren automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung der Vaterschaft und Wahrnehmung des Sorgerechts durch den Vater erhält es den Familiennamen des Vaters oder wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich bis zum Alter von 18 Jahren automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann sich der Familienname des Kindes ändern. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Sierra Leone

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat. Wenn kein Vater feststeht, erhält es den Familiennamen der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden nur bei Einverständnis der leiblichen Eltern, ansonsten behält es seinen Familiennamen.

Simbabwe

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Singapur

Das Namensrecht beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

– Muslime:

Nach den gewohnheitsrechtlich tradierten Regeln der islamischen Shariah erhält das Kind bei der Geburt den Namen des Vaters. Diesem wird „bin“ (Sohn des) bzw. „binte“ (Tochter des) vorangestellt. Eine Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den von der Mutter bestimmten Familiennamen; häufig werden Namen mit dem Zusatz „bin abduallah“ (für männliche Kinder) bzw. „binte abduallah“ (für weibliche Kinder) ins Geburtenregister eingetragen.

Das adoptierte männliche Kind erhält nach den Shariah-Regeln den Namen des annehmenden Vaters. Mädchen behalten in der Regel den ursprünglichen Namen ihres leiblichen Vaters.

– Inder (nichtmuslimisch):

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Namen des Vaters, diesem wird „son of“ oder „s/o“ (Sohn des) bzw. „daughter of“ oder „d/o“ (Tochter des) vorangestellt. Eine Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich immer auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält zunächst den Namen des Elternteils, welcher das Kind beim Geburtsregister registriert, soweit möglich den Namen des Vaters, wenn dieser die Vaterschaft mittels Geburtseintragung anerkannt hat. Eine Namensänderung des namengebenden Elternteils erstreckt sich immer auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind erhält den von den Adoptierenden gewählten Namen.

– Chinesen (nichtmuslimisch):

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Namen des Vaters. Eine Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Namen des Vaters, wenn dieser die Vaterschaft mittels Geburtseintragung anerkannt hat, sonst den Namen der Mutter. Eine spätere

Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den von den Adoptierenden gewählten Namen.

Beliebige Namensänderungen sind auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten beim Geburtenregister nach vorheriger Absichtserklärung („deed poll“) vor einem Anwalt möglich.

Slowakei

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen der Eltern oder den Familiennamen, den die Eltern bei der Eheschließung vereinbart haben. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise nach Absprache den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auch auf den Familiennamen des Kindes, wenn es noch minderjährig ist und in den Antrag auf Namensänderung einbezogen wurde und der andere Elternteil zustimmt.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden. Durch Erklärung der Annehmenden kann es einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Slowenien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt

- den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder
- wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder einen aus diesen zusammengesetzten Familiennamen oder
- einen von den Eltern einvernehmlich gewählten anderen Familiennamen.

Falls der Vorname und der Familienname jeweils aus mehr als zwei Wörtern zusammengesetzt ist, muss eine Erklärung abgegeben werden, welche zwei Vornamen oder Familiennamen das Kind im Rechtsverkehr führen wird. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Die Änderung des Familiennamens der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich nicht automatisch auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes. Der Personennamen eines Minderjährigen kann auf Antrag der Eltern geändert werden. Ist das Kind älter als 10 Jahre, ist seine Zustimmung erforderlich.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, der durch den bzw. die Sorgeberechtigten bestimmt wird. Ist für das Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Vaterschaft anerkannt, haben die Eltern das Recht, dem Kind einen neuen Familiennamen zu geben. Ist das Kind älter als 10 Jahre, ist seine Zustimmung erforderlich.

Das adoptierte Kind kann den Namen des/der Annehmenden oder den Familiennamen erhalten, der durch den bzw. die Annehmenden bestimmt wird. Ist das Kind älter als 10 Jahre, ist seine Zustimmung

mung erforderlich.

Somalia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung richtet sich nach dem Gewohnheitsrecht der Stämme. In den meisten Landesteilen erhält das Kind einen Eigennamen, dem die Namen des Vaters und des Großvaters hinzugefügt werden.

Spanien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil). In gegenseitigem Einverständnis können die Eltern auch die umgekehrte Reihenfolge wählen. Die Namensbestimmung für das erste Kind erstreckt sich automatisch auch auf den Familiennamen weiterer gemeinsamer Kinder der Eltern, d.h. hier besteht keine Wahlmöglichkeit mehr. Das Kind selbst kann erst mit Eintritt der Volljährigkeit die Umstellung der Reihenfolge seiner Namen beantragen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen nach dem o.a. Schema, sofern Vater und Mutter das Kind anerkannt haben. Falls der Vater nicht bekannt ist, erhält das Kind beide Familiennamen der Mutter als eigenen Familiennamen. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Das adoptierte Kind erhält den Namen des Annehmenden, einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Annehmenden nach dem o.a. Schema.

Sri Lanka

Einheitliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich bei den einzelnen Bevölkerungsgruppen nach Stammesbräuchen und Gewohnheitsrecht.

St. Kitts und Nevis

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

St. Lucia

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

St. Vincent und die Grenadinen

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Südafrika

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf den Familiennamen des Kindes. Bei Tod des Vaters schließt sich das Kind der Namensänderung der Mutter an; im Falle der Scheidung ist die schriftliche Zustimmung des Vaters notwendig.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen oder den aktuellen Familiennamen (Ehenamen) der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters. Bei Eheschließung der Mutter schließt sich das Kind der Namensänderung an. Durch spätere Eheschließung der Eltern erhält es den Namen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Sudan

Das Namensrecht ist nicht kodifiziert und beruht grundsätzlich auf der Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Das Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

Das adoptierte Kind behält seinen Familiennamen.

Suriname

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Swasiland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Syrien, Arabische Republik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt ist. Ist der Vater unbekannt, muss der Standesbeamte den Namen unbekannter Eltern wählen. Auf Antrag in Form einer Klage kann es den Namen der Mutter erhalten.

Tadschikistan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter.

Eine Änderung des Familiennamens eines Kindes erfolgt in keinem Fall automatisch. Bis zum 16. Lebensjahr des Kindes entscheiden die Vormundschaftsbehörden auf Antrag der Eltern über die Namensänderung. Ein Kind, das älter als 16 Jahre ist, entscheidet selbst darüber.

Das adoptierte Kind kann auf Antrag den Namen des/der Annehmenden erhalten.

Tansania, Vereinigte Republik

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, der dem Standesbeamten von der Person, welche die Geburt des Kindes anzeigt, mitgeteilt wird; dies kann entweder der Familienname des Vaters oder der Mutter sein.

Das adoptierte Kind kann den Namen des/der Annehmenden erhalten.

Thailand

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt grundsätzlich den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft kann es den Familiennamen des Vaters erhalten; bei Feststellung der Vaterschaft hat es das Recht, auf Antrag den Familiennamen des Vaters zu führen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Timor-Leste

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Togo

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Namen des Vaters, im Falle der Nichtanerkennung den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters der Mutter.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters, wenn dieser das Kind anerkannt hat. Steht nur die Abstammung von der Mutter fest, so trägt ein Junge den Namen des Vaters seiner Mutter, für Mädchen gibt es keine feste Regel.

Eine spätere Namensänderung des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Gerichtsbeschluss auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Tonga

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Famili-

ennamen seiner Eltern.

Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag auf den Familiennamen des Kindes.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des Adoptierenden.

Trinidad und Tobago

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Treffen die Eltern keine Wahl, erhält das Kind keinen Familiennamen. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch Erklärung der Eltern auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich durch Erklärung gegenüber einem Rechtsanwalt und anschließendem Eintrag in das Grundbuch auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Familienname des Kindes durch Erklärung geändert werden. Durch spätere Änderung des Sorgerechts kann der Familienname des Kindes durch Erklärung gegenüber einem Rechtsanwalt und anschließendem Eintrag in das Grundbuch geändert werden.

Tschad

Die Namensführung richtet sich weitgehend nach den Stammesgewohnheitsrechten.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter.

Tschechische Republik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Dieser wird durch die Eltern bei der Eheschließung vereinbart oder nach der Geburt des Kindes einvernehmlich angezeigt. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen, auf den sich die Eltern bei der Eheschließung für ihre zukünftigen Kinder geeinigt haben. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Tunesien

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung des Vaters erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Geburtsnamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so führt das Kind den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des Annehmenden.

Türkei

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung des Vaters (Namensänderung durch Gerichtsbeschluss) erstreckt sich bis zum 18. Lebensjahr automatisch auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter, wenn diese einen Doppelnamen führt, den Geburtsnamen der Mutter. Eine spätere Namensänderung (nur durch Gerichtsbeschluss) der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich bis zum 18. Lebensjahr automatisch auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Turkmenistan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich durch Entscheidung des Vormundschaftsorgans auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes durch Erklärung der Eltern. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält auf Antrag den Namen des/der Annehmenden.

Tuvalu

Das Kind erhält bei der Geburt einen Namen, der von seinen Eltern oder einer sonst verantwortlichen Person bestimmt wird.

Uganda

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht.

Das Kind erhält bei der Geburt nach Gewohnheitsrecht einen Namen, der von seinen Eltern oder einer sonst verantwortlichen Person bestimmt wird.

Ukraine

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Bei der Beantragung des ersten Inlandspasses (normalerweise mit 16 Jahren) kann das Kind erklären, den Namen des Elternteils anzunehmen, der nicht Familienname seiner Eltern ist.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, den die Mutter eintragen lässt. Das kann ihr Geburtsname oder ihr aktueller Familienname sein, wenn die Vaterschaft anerkannt ist, kann es der Familienname des Vaters oder wahlweise der Familienname der Mutter oder des Vaters sein. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich nicht auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden. Ist das Kind 10 Jahre und älter, muss es der Namensänderung zustimmen.

Ungarn

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes, wenn es jünger als 18 Jahre ist.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Ist die Vaterschaft anerkannt, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich automatisch auf den Familiennamen des Kindes, wenn es jünger als 18 Jahre ist. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Familienname des Kindes geändert werden, wenn die Vaterschaft anerkannt wird. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Ab 2004 können Eltern, die lediglich ihren eigenen Familiennamen tragen, miteinander vereinbaren, dass ihr Kind den aus den beiden Familiennamen bestehenden Doppelnamen der Eltern trägt. Der Familienname des Kindes darf höchstens aus zwei Gliedern bestehen.

Uruguay

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familien-

namen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes. Es erhält oben beschriebenen zusammengesetzten Namen. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält die Namen des/der Annehmenden.

Usbekistan

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Durch Erklärung kann ein vom Vornamen des Großvaters abgeleiteter Familienname bestimmt werden. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag der/des Sorgeberechtigten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes auf dessen Familiennamen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft erhält es durch Erklärung der/des Sorgeberechtigten den Familiennamen des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf Antrag der/des Sorgeberechtigten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes auf dessen Familiennamen. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes auf Antrag der/des Sorgeberechtigten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden.

Vanuatu

Es sind weder gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung bekannt noch liegen gesicherte Erkenntnisse hierüber vor.

Vatikanstadt

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind einer vatikanischen Staatsangehörigen erhält nicht die vatikanische Staatsangehörigkeit; daher ist hinsichtlich der Namensführung des Kindes eine frühere (in der Regel italienische) Staatsangehörigkeit der Mutter zu berücksichtigen.

Venezuela

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt einen aus den Familiennamen seiner Eltern zusammengesetzten Namen in der Reihenfolge Vater-Name (erster Teil) Mutter-Name (erster Teil).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den oben beschrie-

benen zusammengesetzten Namen, sofern dessen Abstammung in Bezug auf beide Elternteile festgestellt worden ist. Ist die Abstammung lediglich gegenüber einem der Eltern festgestellt, so ist das Kind berechtigt, dessen Familiennamen zu führen. Hat dieser Elternteil nur einen Familiennamen, so hat das Kind die Befugnis, diesen zu wiederholen.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden nach den o. a. Regeln.

Vereinigte Arabische Emirate

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen des Vaters und den Vornamen des Vaters (als Vatersnamen).

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Geburtsnamen der Mutter und deren Vornamen (als Vatersnamen).

Vereinigte Staaten

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem Common Law.

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen, den seine Eltern wählen; üblicherweise den Familiennamen des Vaters.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen, den der sorgeberechtigte Elternteil wählt.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden; auch ein anderer Name ist möglich.

Bei Namensänderung ist das Kindeswohl maßgebend.

Vereinigtes Königreich

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters. Es kann auch den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern oder den Familiennamen der Mutter erhalten. Kombinationen aus beiden Familiennamen der Eltern sind ohne Einschränkung möglich. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich durch An- schlusserklärung auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt üblicherweise den Familiennamen der Mutter, bei Anerkennung der Vaterschaft wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters oder eine Kombination aus beiden Familiennamen. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich durch An- schlusserklärung auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern kann der Geburtseintrag auf Antrag eines Elternteils geändert werden, sofern eine Namensänderung gewünscht wird. Durch spätere Änderung des Sorgerechts kann der Familienname des Kindes geändert werden.

Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen oder erhält einen Doppelnamen.

Vietnam

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des

Vaters. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Verlangen der Eltern auf den Familiennamen des Kindes, ab dem 9. Lebensjahr des Kindes nur mit seinem Einverständnis.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils. Bei gemeinsamem Sorgerecht über das Kind erhält es wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf Verlangen des Elternteils auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes auf Vereinbarung der Eltern. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes auf Vereinbarung der Eltern.

Das adoptierte Kind erhält auf Verlangen der/des Annehmenden deren/dessen Namen; es kann seinen Geburtsnamen anhängen.

Weißrussland

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen erhält das Kind wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes auf dessen Familiennamen.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält den aktuellen Familiennamen der Mutter; wenn die Vaterschaft anerkannt ist, den Familiennamen des Vaters oder wahlweise den Familiennamen der Mutter oder des Vaters. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes auf dessen Familiennamen. Durch spätere Eheschließung der Eltern oder spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht.

Das adoptierte Kind erhält auf Antrag den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen.

Zentralafrikanische Republik

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält einen von den Eltern bestimmten Familiennamen, der der des Vaters oder ein anderer sein kann. Letzterem kann der Familienname des Vaters hinzugefügt werden.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei Anerkennung der Vaterschaft einen von den Eltern bestimmten Familiennamen nach den oben genannten Regeln. Das nur von seiner Mutter anerkannte Kind erhält den Familiennamen eines Verwandten in aufsteigender Linie.

Zypern

Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den gemeinsamen Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält es wahlweise den Familiennamen des Vaters oder der Mutter. Die einheitliche Namensführung von Geschwistern ist

nicht zu beachten. Eine spätere Namensänderung der Eltern oder des namengebenden Elternteils erstreckt sich auf Antrag der Eltern auf den Familiennamen des Kindes.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat. Eine spätere Namensänderung der Person, deren Namen das Kind führt, erstreckt sich auf Antragstellung der Eltern auf den Familiennamen des Kindes. Durch spätere Eheschließung der Eltern ändert sich der Familienname des Kindes auf Antrag der Eltern. Durch spätere Änderung des Sorgerechts ändert sich der Familienname des Kindes nicht. Das adoptierte Kind erhält den Namen des/der Annehmenden oder behält seinen Familiennamen oder kann einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem Namen des/der Annehmenden erhalten.

Nach türkischem Recht erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.